

# Global EYe on IFRS

## Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften



### Inhaltsübersicht

Diese Ausgabe von *Global EYe on IFRS* beschäftigt sich mit den folgenden Themen:

- In dem Artikel auf Seite 12 nehmen wir Stellung zum geplanten Vorgehen des IASB bezüglich des Fair Value Accounting. Aus unserer Sicht räumt der IASB bei der Verfolgung seines Fair Value-Ansatzes für Vermögenswerte und Schulden den seiner Auffassung nach „relevanten Informationen“ ein zu großes Gewicht ein. Dabei wird nur unzureichend berücksichtigt, ob diese Informationen für die Abschlussadressaten verlässlich und verständlich sind.
- Der Beitrag auf der Seite 18 beschäftigt sich diesmal mit der Entwicklung des Konzeptes der funktionalen Währung in IAS 21 (überarbeitet 2003) und den Auswirkungen der vom IASB im Dezember 2005 veröffentlichten Änderungen von IAS 21.
- Das Interview dieser Ausgabe führten wir mit Gerd Lützeler, Partner bei Ernst & Young. Gerd Lützeler ist Leiter der Global IFRS Utilities Industry Group. In dem mit ihm geführten Gespräch beschreibt er die Auswirkungen der IFRS auf diese Branche.
- Im Newsflash befassen wir uns mit Themen, die anlässlich der Sitzung des IASB im Dezember 2005 und Januar 2006 erörtert wurden. Dazu zählen u. a. das Rahmenkonzept, Versicherungsverträge, die kurzfristige Harmonisierung der Bilanzierungsrichtlinien für Ertragsteuern, die Fair Value Bewertung, die Bewertung kündbarer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert sowie Rechnungslegungsstandards für kleinere und mittlere Unternehmen, Unternehmenszusammenschlüsse und Joint Ventures.

Haben Sie Rückfragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe von *Global EYe on IFRS*? Wir freuen uns auf Ihre Kommentare, mit denen Sie sich an die auf der letzten Seite aufgeführten Ansprechpartner wenden können! Wir möchten Sie bereits jetzt auf unsere nächste Ausgabe im April 2006 hinweisen, die unter anderem einen Artikel über die Auswirkung der IFRS-Umstellung auf die Rechnungslegung von Unternehmen der Immobilien- und Bauindustrie enthalten wird.

• <b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>1</b>
• <b>Im Blickpunkt</b>	
<b>Newsflash zum IASB, zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union und in Deutschland</b> .....	<b>2</b>
• <b>How fair is fair value?</b> .....	<b>12</b>
• <b>Interview: Die wesentlichen Auswirkungen der IFRS auf Unternehmen der Versorgungswirtschaft</b> .....	<b>15</b>
• <b>Im Blickpunkt</b>	
<b>Funktionale Währung und die Auswirkungen der jüngsten Änderungen des IASB zu IAS</b> .....	<b>18</b>
• <b>Veröffentlichungen von Ernst &amp; Young und Links</b> .....	<b>23</b>

# Im Blickpunkt

## Newsflash zum IASB, zu aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union und in Deutschland

### Neues vom IASB

Der IASB (der Board) tagte vom 13. bis 16. Dezember 2005 sowie vom 24. bis 25. Januar 2006 in London. Dabei wurden die nachfolgenden Themen erörtert:

#### Rahmenkonzept

##### Kosten-Nutzen-Analyse

Der Board beriet über die Auswirkungen einer Kosten-Nutzen-Analyse auf den Standardsetzungsprozess. Hierzu wird im Rahmenkonzept des IASB in Bezug auf Rechnungslegungsdaten festgestellt, dass die Abwägung von Kosten und Nutzen weniger eine qualitative Anforderung als vielmehr eine notwendige Bedingung sind (F.44). Dabei kann es zu Unterschieden in der Anwendung bestimmter qualitativer Anforderungen kommen, wenn bei der Aufstellung von Rechnungslegungsstandards Kosten-Nutzen-Überlegungen zu berücksichtigen sind.

In früheren Sitzungen hatte der Board festgelegt, dass ein mit dem FASB gemeinsam entwickeltes Rahmenkonzept neben den Kostenarten, die bei der Bestimmung der darzustellenden Finanzinformationen zu berücksichtigen sind, auch Kriterien benennen sollte, wie bestimmte Kostenarten vom Standardsetter zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird das Rahmenkonzept Annahmen zum Sachverstand von Abschlussadressaten sowie zu den Verantwortlichkeiten und dem Sachverstand der Aufsteller von Abschlüssen und der Abschlussprüfer enthalten.

Die von Abschlusserstellern, -adressaten und anderen interessierten Parteien erhältlichen Informationen über deren Erwartungen bezüglich Art und Umfang von Kosten und Nutzen dürften unvollständig sein. In seiner Dezember-Sitzung bestimmte der Board jedoch, dass im Rahmenkonzept darauf hingewiesen werden sollte, alle verfügbaren Informationen in den Standard Setting Prozess einzubeziehen. Die Ausführungen im Rahmenkonzept sollen erweitert werden.

##### Definition von Abschlussposten

Der IASB begann seine Beratungen über die Definition von Abschlussposten, und hier insbesondere die Definition von Vermögenswerten. Die derzeitige Definition von Vermögenswerten lautet: „Ein Vermögenswert ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen

zufließt.“ Die vorgeschlagene Arbeitsdefinition eines Vermögenswertes ist „ein derzeitiges Recht oder sonstiger Zugriff auf eine bestehende wirtschaftliche Ressource mit der Möglichkeit, wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen zu erzeugen.“ Die vorgeschlagene Definition bezeichnet einen Vermögenswert als ein Recht an einer bestehenden wirtschaftlichen Ressource (und nicht als eine Verfügungsmacht über eine Ressource) und verwendet nicht den Begriff des *erwarteten* wirtschaftlichen Nutzens, der zukünftig ein Ansatzkriterium werden soll. Die Definition ist zum Teil ungenau (z. B. was bedeutet „sonstiger Zugriff“) und es wurde vereinbart, den Wortlaut der Arbeitsdefinition klarer zu formulieren.

### Das Konzept der Berichtseinheit

Der Board nahm außerdem seine Gespräche über das Konzept und die Definition der Berichtseinheit auf. Der Begriff Berichtseinheit vereint zwei Aspekte: Dies ist zum einen der Begriff „Einheit“, der Grenzen festlegt, und zum anderen der Begriff „Bericht“, der sich auf die externen Adressaten und die von ihnen benötigten Informationen bezieht.

Die Definition einer Berichtseinheit sollte künftig einheitlich sein, unabhängig davon, ob es externe Abschlussadressaten gibt, die über keine rechtliche Handhabe zur Anforderung der benötigten Angaben über das Unternehmen verfügen und daher auf die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen zurückgreifen müssen. In dieser Hinsicht würde beispielsweise nicht zwischen einem börsennotierten Unternehmen und einem kleinen oder mittelgroßen Unternehmen unterschieden.

Die Mitarbeiter des IASB haben jetzt die Aufgabe herauszufinden, ob dem Konzept der Berichtseinheit ein umfassenderes Beherrschungskonzept zu Grunde gelegt werden sollte, z. B. ein Konzept, das auch Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung berücksichtigt.

### Versicherungsverträge: Kündigungs- und Verlängerungsoptionen

Der Board erörterte, ob die Bilanzierung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsgesellschaften das Verhalten von Versicherungsnehmern widerspiegeln sollte, wenn der Versicherer dieses Verhalten nicht beeinflussen kann (z. B. im Zusammenhang mit der Kündigung und Verlängerung von Versicherungsverträgen). Die Argumente für den Ansatz und die Bewertung künftiger

Verlängerungsprämien hängen vom Zweck des Abschlusses ab. Besteht dieser darin, den Wert eines Versicherungsgeschäfts widerzuspiegeln, sind die Prämien bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Besteht er indessen darin, das „Worst-case“-Szenario zu zeigen, sind keine Verlängerungsprämien zu erfassen.

Abschlussadressaten und Versicherungsgesellschaften scheinen sich einig zu sein, dass zukünftige Prämien ein hilfreiches Mittel sind, um den Wert von Versicherungsgeschäften festzustellen. Die zentrale Frage ist, wie die bilanzierungsfähigen von den nicht bilanzierungsfähigen Cashflows unterschieden werden.

Das Rahmenkonzept definiert einen Vermögenswert wie folgt: „Ein Vermögenswert ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.“ Die Anwendung des Rahmenkonzepts scheint die Erfassung künftiger Prämien zu untersagen, es sei denn, die Versicherungsgesellschaft hat die Verfügungsmacht über diese Prämien. Dazu stellte der Board fest, dass der Versicherer die Verfügungsmacht über die vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers hat, auch wenn er keinen Einfluss auf dessen Verhalten nehmen kann. Der Versicherer kann dritte Parteien von dem wirtschaftlichen Nutzen, der ihm aus seinen Rechten zufließt, ausschließen. Die Mitglieder des Boards haben diesbezüglich jedoch keine Schlussfolgerungen getroffen.

### Konvergenzprojekt zur kurzfristigen Harmonisierung von IFRS und nationalen Rechnungslegungsstandards: Ertragsteuern

#### Die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden, deren Steuerwert von ihrem anfänglichen Buchwert abweicht

Der IASB hatte zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen, dass ein außerhalb eines Unternehmenszusammenschlusses erworbener Vermögenswert mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen ist, den er hätte, wenn sein Steuerwert mit dem beizulegenden Zeitwert identisch wäre. Die entsprechenden latenten Steueransprüche oder -verbindlichkeiten sind in Höhe der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes und seinem Steuerwert, multipliziert mit dem Steuersatz, auszuweisen. Der Board entschied, diesen Grundsatz auf den erstmaligen Ansatz aller Vermögenswerte und Schulden auszuweiten, deren Steuerwert von

ihrem anfänglichen Buchwert abweicht, einschließlich solcher Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden.

#### **Die Erfassung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten aus der erstmaligen Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwertes**

IAS 12 enthält eine Ausnahmeregelung zur Methode der temporären Differenzen, wonach latente Steuerverbindlichkeiten nicht erfasst werden dürfen, die aus dem positiven oder dem negativen Geschäfts- oder Firmenwert entstehen. Der Board einigte sich darauf, die Erfassung latenter Steuerverbindlichkeiten und -ansprüche auf temporäre Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes verbindlich vorzuschreiben.

#### **Konvergenzprojekt zur kurzfristigen Harmonisierung von IFRS und nationalen Rechnungslegungsstandards: Fremdkapitalkosten**

Im November 2005 hatte der Board beschlossen, das Wahlrecht in IAS 23 zu streichen, wonach Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, der Herstellung oder Produktion eines qualifizierenden Vermögenswerts zugeordnet werden können, sofort erfolgswirksam erfasst werden können. Der geänderte IAS 23 soll von bestehenden IFRS-Anwendern nur in den Fällen prospektiv angewendet werden, wenn die Fremdkapitalkosten für qualifizierende Vermögenswerte erst nach dem Inkrafttreten des geänderten IAS 23 erstmalig zu aktivieren sind. Wahlweise dürfen die Unternehmen auch einen bestimmten Zeitpunkt vor Inkrafttreten des IAS 23 bestimmen, ab dem alle Fremdkapitalkosten für qualifizierende Vermögenswerte erstmalig aktiviert werden. Diese Übergangsregelungen sollen von IFRS-Erstanwender entsprechend angewendet werden.

#### **Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert**

Bei der Diskussion standen die Unterschiede zwischen der derzeitigen IFRS-Definition des beizulegenden Zeitwerts und der vom FASB in seinem Entwurf des Fair Value Measurement-Standards verwendeten Definition im Mittelpunkt. Der FASB-Entwurf bezeichnet als Fair Value (beizulegenden Zeitwert) den „Betrag, den ein Unternehmen an einem entsprechenden Referenzmarkt für einen Vermögenswert erhalten würde oder den es dort zahlen würde, um eine Verbindlichkeit im Rahmen eines aktuellen Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern zu übertragen“. Ungeachtet der bestehenden Unterschiede verständigten sich die Boardmitglieder darauf, die Version des FASB zu übernehmen.

#### **Bewertung kündbarer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert**

Der IASB setzte seine Diskussion über kündbare Finanzinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, und deren Klassifizierung gemäß IAS 32 *Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung* fort. In unserer Ausgabe von *Developments in IFRS for Financial Instruments* vom Oktober 2005 (Online-Version verfügbar unter [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs)) berichteten wir, dass sich der Board im September für eine Änderung von IAS 32 als Notlösung entschieden hatte. Damit sollte bewirkt werden, dass Finanzinstrumente, die einen „Residualanspruch“ an dem Unternehmen darstellen und die allen anderen Arten von Finanzinstrumenten nachgeordnet sind, weil Zahlungen an die Inhaber vor oder bei einer Liquidation weder beschränkt noch garantiert werden, als Eigenkapital klassifiziert werden können.

#### **Klassifizierung von Verpflichtungen auf Grund einer Liquidation**

Der Board wird vorschlagen, vertragliche Verpflichtungen, die dem Inhaber bei Liquidation des Unternehmens das Recht an einem prozentualen Anteil am Reinvermögen des Unternehmens einräumen, aus der Definition der finanziellen Verbindlichkeit zu streichen.

#### **Von Unternehmen mit begrenzter Nutzungsdauer ausgegebene Anteile**

Bei Optionsscheinen und anderen Finanzderivaten, die durch Tausch eines festen Geldbetrags gegen eine feste Anzahl der von einem Unternehmen mit begrenzter Nutzungsdauer ausgegebenen Finanzinstrumente beglichen werden, sind auf Beschluss des Boards keine Änderungen erforderlich.

#### **Probleme bei Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen auf einen Konzern**

Der IASB erörterte die Klassifizierung von Minderheitsanteilen, die zum beizulegenden Zeitwert kündbar sind und kam zu dem Schluss, dass diese Arten von Anteilen ohne beherrschenden Einfluss gemäß den Änderungsvorschlägen im Einzelabschluss des Tochterunternehmens als Eigenkapital klassifiziert werden können, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt werden. Eine Einstufung als Eigenkapital im Konzernabschluss ist jedoch deshalb nicht möglich, weil diese Anteile aus Sicht des Konzerns nicht allen anderen Arten von Finanzinstrumenten nachgeordnet sind.



### Rechnungslegungsstandards für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

In der Dezember-Sitzung beriet der IASB erneut über eine mögliche Vereinfachung der Ansatz und Bewertungsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen. Ergebnis der Beratungen waren folgende Beschlüsse:

- *IAS 16 und IAS 38*: Die Neubewertungsoptionen für Sachanlagen in IAS 16 *Sachanlagen* und für immaterielle Vermögenswerte in IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* sollen kleinen und mittleren Unternehmen durch Verweise auf diese Standards im KMU-Standard offen stehen.
- *IAS 39*: Die Mitarbeiter des IASB sollen einen Ansatz entwickeln, der die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten in zwei Kategorien ermöglicht: finanzielle Vermögenswerte, für die es einen beobachtbaren Marktpreis gibt, sowie sonstige finanzielle Vermögenswerte.

Nach Ansicht des Boards besteht in vielen wichtigen Bereichen kein Bedarf für wesentliche Vereinfachungen. Dazu zählen u. a. der Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen und Eventualschulden, die Aktivierung von Entwicklungskosten, die Bewertung aktienbasierter Vergütung, die Anwendung der Erwerbsmethode bei Unternehmenszusammenschlüssen, die Restwerte und Nutzungsdauern von Sachanlagen sowie die Kapitalflussrechnung.

In der Januar-Sitzung haben Mitarbeiter des IASB einen vorläufigen Entwurf des grundsätzlichen Aufbaus eines KMU-Standards vorgestellt. Über den endgültigen Aufbau der KMU-Standards wurden noch keine Entscheidungen getroffen. Ab Februar wird der IASB die KMU-Standards schrittweise diskutieren.

### Joint Ventures

Der IASB beriet über Vorschläge, IAS 31 *Anteile an Joint Ventures* im Rahmen des Konvergenzprojekts zu ändern. Es wurde beschlossen, die Möglichkeit der Quotenkonsolidierung aus IAS 31 zu streichen.

### Ergebnis pro Aktie

In IAS 33 *Ergebnis pro Aktie* soll die sog. „Treasury Stock-Methode“ zur Berechnung des Verwässerungseffekts von wandelbaren Schuldinstrumenten verwendet werden. Die derzeitige „if convertible-Methode“ soll aus IAS 33 gestrichen werden.

### Unternehmenszusammenschlüsse – Phase II

In der Januar-Sitzung hat der IASB über den Überarbeitungsprozess der Exposure Drafts zu IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* und IAS 27 *Konzernabschlüsse* beraten. Die Mitarbeiter werden alle Anmerkungen aus den insgesamt 426 Stellungnahmen zu den gemeinsamen Vorschlägen des IASB und FASB berücksichtigen. Bei der Überarbeitung sollen Stellungnahmen zu den Grundprinzipien der vorgeschlagenen Änderungen in IFRS 3 und IAS 27 zuerst diskutiert werden. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen wird der Überarbeitungsprozess ungefähr ein Jahr dauern, so dass mit einem endgültigen Standard frühestens Mitte 2007 zu rechnen ist.

### Performance Reporting

Bei der Entwicklung eines zweiten stichpunktartigen Entwurfs zum Performance Reporting hat der IASB die folgenden Entscheidungen getroffen:

- Ein vollständiger IFRS-Abschluss soll eine Erläuterung der finanziellen Lage des Unternehmens zu Beginn der Berichtsperiode enthalten. IAS 34 *Zwischenberichterstattung* soll durch diese neue Anforderung nicht geändert werden.
- IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS* soll dahingehend geändert werden, dass IFRS-Erstanwender in ihrem erstmaligen IFRS-Abschluss eine Überleitungsrechnung aller erfassten Erträge und Aufwendungen für die letzte nach nationalen Vorschriften aufgestellte Berichtsperiode zu den insgesamt erfassten Erträge und Aufwendungen nach IFRS in derselben Berichtsperiode veröffentlichen müssen.
- Die Titel des IAS 7 und IAS 10 sollen redaktionell überarbeitet werden.
- Dividendenausschüttungen an die Eigenkapitalgeber sollen entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang ausgewiesen werden. Ein Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung soll nicht mehr zulässig sein.
- IAS 1 soll zum Zwecke eines besseren Verständnisses umstrukturiert werden. Zusätzlich sollen einzelne Begriffe in IAS 1 an andere Standards angepasst werden.

## Neues vom IFRIC

IFRIC tagte am 1. Dezember 2005 sowie am 12. und 13. Januar 2006 in London, wobei folgende Themen im Mittelpunkt standen:

### D15 – Reassessment of Embedded Derivatives

In der Januar-Sitzung wurde der Interpretationsentwurf D15 nochmals diskutiert und klargestellt, dass alle in einen Basisvertrag eingebetteten Derivate, die die Kriterien des IAS 39.11 erfüllen, zum Zeitpunkt des erstmaligen Erfassung des Basisvertrags zu trennen und als derivative Finanzinstrumente separat zu bilanzieren sind. Das IFRIC entschied, in D15 nicht explizit auf die nicht-finanziellen Basisverträge hinzuweisen, die die Voraussetzungen des IAS 39.5-7 für noch zu erfüllende Verträge nicht mehr erfüllen. Entgegen der Entscheidung des IFRIC auf der Novembersitzung soll bei der Begriffsbestimmung „commercial substance“ nur noch auf IAS 39.11A und nicht mehr auf IAS 16 und 38 zurückgegriffen werden.

### Dienstleistungskonzessionen

Das IFRIC beriet in der Januar-Sitzung über den Projektplan zur Überarbeitung der Interpretationen zu den Dienstleistungskonzessionen. Sofern die Veröffentlichung eines überarbeiteten Entwurfs nicht notwendig sein wird, kann frühestens im dritten Quartal 2006 mit einer finalen Interpretation gerechnet werden. Der Anwendungsbereich des D12 soll trotz der kritischen Stellungnahmen nicht verändert werden. Vielmehr soll in der Basis for Conclusion für nicht durch D12 erfasste Sachverhalte auf die relevanten Standards verwiesen werden. An dem in D14 enthaltenen „Intangible asset model“ wurde in den Stellungnahmen vor allem kritisiert, dass bei Anwendung dieses Modells der Betreiber höheren Umsatz ausweisen würde, als ihm Zahlungsmittel tatsächlich zufließen würden. Dies ist vor allem der Fall, wenn beim Betreiber während der Bauphase ein immaterieller Vermögenswert entsteht. Die Mitglieder des IFRIC diskutierten mehrere Möglichkeiten der Umsatzrealisation während der Fertigstellungsphase. Schließlich einigte sich das IFRIC darauf, den bisherigen in D14 verfolgten Ansatz beizubehalten, d.h., dass bereits während der Fertigstellungsphase Umsätze und Gewinn zu vereinnahmen sind, sofern die Voraussetzungen des IAS 11 erfüllt sind.

### Kundenbindungsprogramme

In der Januar-Sitzung stellte das IFRIC fest, dass aus Bilanzierungssichtweise Kundenbindungsprogramme durch die Rechte charakterisiert werden, die ein Unternehmen seinen Kunden als Honorierung

vergänger Einkäufe gewährt. Während frei verteilte Gutscheine und Mengenrabatte nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen sollen, wird sich die Interpretation mit freien oder vergünstigten Waren oder Dienstleistungen, die entweder durch das Unternehmen selber oder durch Dritte den Kunden als Honorierung gewährt werden, beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu klären, ob die Art der Honorierung oder die Tatsache, dass diese Honorierung entweder vom Unternehmen selber oder einem Dritten erfüllt werden, bereits beim ersten Verkauf zu bilanziellen Unterschieden führt. Wenn die Güter oder Dienstleistungen durch einen Dritten erbracht werden, ist zu prüfen, ob diese Transaktion einen Verkauf oder eine Vermittlungstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens darstellt. Das IFRIC wird sich nicht mit der Frage beschäftigen, ob bereits eine geschäftsübliche Übung einem Kundenbindungsprogramm gleichzustellen ist. Dennoch wird das IFRIC über solche Kundenansprüche beraten, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms angefallen sind und ab einer bestimmten Schwelle zu rechtlichen Ansprüchen werden. In der Interpretation soll auch geklärt werden, ob das Erreichen bestimmter Programmstufen eine Ansatz- oder Bewertungsfrage ist. Zwar sollen in der Interpretation keine detaillierten Bewertungsfragen adressiert werden. Aber wenn Ansprüche aus Kundenbindungsprogrammen gemäß IAS 18.13 behandelt werden würden, ist der Fair Value der Gegenleistung auf den laufenden Verkauf und die Rechte auf künftige Güter und Dienstleistungen zu verteilen. Bei der Bemessung des Fair Values der Gegenleistung soll berücksichtigt werden, dass nicht alle Rechte aus den Kundenbindungsprogrammen eingelöst werden. Das IFRIC wird sich in künftigen Meetings damit auseinandersetzen, ob die Anwendung des IAS 18.19 zu einer anderen Bilanzierung führen wird.

### Veröffentlichung der Gründe für die Nichtberücksichtigung von Sachverhalten auf der Agenda des IFRIC

Das IFRIC genehmigte in den letzten beiden Sitzungen die Erläuterungen für eine Reihe von Sachverhalten, die auf der Agenda nicht berücksichtigt wurden, einschließlich der folgenden Sachverhalte:

- IFRS 3 – Ist ein neu gegründetes Unternehmen, das den Kaufpreis für ein anderes Unternehmen zahlt, als Erwerber in einem Unternehmenszusammenschluss zu identifizieren
- IFRS 3 – Unternehmen vorübergehend unter gemeinsamer Beherrschung

- IAS 17 – Leasing von Grundstücken, an denen das Eigentum nicht übertragen wird
- IAS 12 – Anwendungsbereich
- IAS 18 – Anschaffungskosten für Telefonkunden in der Telekommunikationsbranche
- IAS 27 – Frühzeitige Veröffentlichung des Einzelabschlusses vor dem Konzernabschluss

### Aktuelle Veröffentlichungen des IASB und des IFRIC

#### Überarbeitete Anwendungsrichtlinien zu IFRS 4 Versicherungsverträge

Mitte Dezember 2005 hat das IASB überarbeitete Anwendungsrichtlinien zu IFRS 4 *Versicherungsverträge* veröffentlicht. Diese Änderungen behandeln im Wesentlichen Anwendungsfragen, die sich aus dem überarbeiteten IFRS 4 ergeben. IFRS 4 wurde durch den neu veröffentlichten IFRS 7 *Finanzinstrumente: Ausweis* geändert.

#### IFRIC 8 Anwendungsbereich des IFRS 2

IFRIC 8 beschäftigt sich mit der Fragestellung, ob Geschäftsvorfälle, bei denen der Anteil der erhaltenen bzw. künftig zu erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht eindeutig identifiziert werden kann, in den Anwendungsbereich des IFRS 2 fallen. Gemäß IFRIC 8 sind Geschäftsvorfälle nach den Vorschriften des IFRS 2 zu bilanzieren, auch wenn der beizulegende Zeitwert der identifizierten erhaltenen bzw. künftig zu erhaltenen Güter oder Dienstleistungen voraussichtlich geringer als der beizulegende Zeitwert der aktienbasierten Vergütungen des Unternehmens sein werden. Unter den IFRIC 8 fallen bspw. aktienbasierte Vergütungen an historisch benachteiligte Gruppen, die keine Mitarbeiter des Unternehmens sind, um das Image des Unternehmens zu verbessern. Da die unter IFRIC 8 fallenden Geschäftsvorfälle sehr allgemein gefasst sind, sollten Unternehmen bei jeder Zusage anteilsbasierter Vergütungen durch das Unternehmen oder deren Eigentümer genau prüfen, ob dieser Geschäftsvorfall in den Anwendungsbereich des IFRS 2 zu subsumieren ist. IFRIC 8 tritt für alle Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Mai 2006 beginnen.

#### IFRIC D18 Zwischenberichterstattung und Wertminderungen

IFRIC D18 klärt das Zusammenwirken von IAS 34 mit IAS 36 und IAS 39. Gemäß IFRIC D18 haben die spezifischeren Regelungen der IAS 36 und IAS 39 Vorrang vor den Regelungen des IAS 34. Als Konsequenz bleiben Wertminderungen eines Goodwills nach IAS 36 sowie von Beteiligungen in Eigenkapitalinstrumente, die in



einer Zwischenperiode erfasst werden und deren Grund zum Jahresende wegfällt, im Jahresabschluss ergebnismäßig erfasst. In den letzten beiden Ausgaben des *Global Eye on IFRS* wurde bereits ausführlich über diese beim IFRIC diskutierte Fragestellung berichtet. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 31. März 2006.

#### ED 8 Operating Segments

Der Standardentwurf ED 8 *Operating Segments* ist Bestandteil des kurzfristigen Konvergenzprojekts des IASB und des FASB. Ziel des ED 8 ist es, Konvergenz mit den Anforderungen der entsprechenden US-GAAP Vorschrift SFAS 131 *Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information* zu erreichen. ED 8 soll IAS 14 *Segmentberichterstattung* ersetzen. Gemäß ED 8 sind die einzelnen Segmente für die Segmentberichterstattung nach dem sog. Management-Ansatz zu bestimmen. Ein Segment ist ein Bereich eines Unternehmens, in dem durch Geschäftsaktivitäten Umsätze und Kosten anfallen und dessen operative Ergebnisse regelmäßig durch die obersten operativen Entscheidungsträger des Unternehmens überprüft werden, um Investitionsentscheidungen zu treffen und die Performance des Segments zu beurteilen. Die bisherige Unterteilung des IAS 14 in operative und geographische



Segmente sowie die Unterteilung in das primäre und sekundäre Berichtsformat wird durch ED 8 aufgegeben.

Ein einzelnes Segment wird zu einem Berichtssegment in der Segmentberichterstattung, wenn gewisse Größenkriterien überschritten werden. Diese Größenkriterien entsprechen im Wesentlichen

den bisherigen Größenkriterien des IAS 14. Für die Berichtssegmente sind neben allgemeinen Angaben über die Kriterien zur Bildung der Segmente segmentierte Finanzinformationen zu veröffentlichen. Die Angabepflichten des ED 8 gehen teilweise über die Angabepflichten des IAS 14 für das primäre Berichtsformat hinaus, z.B. bei der separaten Angabe der Zinserträge oder der Einkommensteuern. Zusätzlich fordert ED 8 quantitative Angaben zu den geographischen Segmenten sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Kunden des Unternehmens. ED 8 soll für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, in Kraft treten. Die Kommentierungsfrist endet am 19. Mai 2006.

#### Änderungsentwurf zu IFRS 2 Aktienbasierte Vergütungen

Anfang Februar hat der IASB Änderungsvorschläge zu IFRS 2 *Aktienbasierte Vergütungen* veröffentlicht. Der Änderungsentwurf behandelt zwei in IFRS 2 bisher bestehende Unklarheiten. Zum einen wird festgelegt, dass Ausübungsbedingungen ausschließlich Dienst- und Leistungsbedingungen umfassen. Zum anderen wird in IFRS 2.28 klargestellt, dass die Annullierung bzw. Kündigung einer aktienbasierten Vergütungsvereinbarung durch das gewährende Unternehmen in identischer Weise bilanziell behandelt wird wie eine Annullierung bzw. Kündigung durch eine andere Partei, z. B. durch einen Mitarbeiter des Unternehmens oder Aktionärs. Die Änderungen von IFRS 2 sollen retrospektiv für Abschlüsse anzuwenden ein, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Die Kommentierungsfrist endet am 2. Juni 2006.

#### Projektzeitplan des IASB

Erwartungsgemäß wird sich der IASB mit folgenden Projekten im ersten und zweiten Quartal 2006 beschäftigen:

##### 1. Quartal – 2006

###### Exposure Drafts

- Änderungen zu IAS 32 Financial Instruments: *Disclosure and Presentation* – Shares Puttable at Fair Value
- Erfolgsberichterstattung – Teil A
- Short-term convergence – IAS 23 *Fremdkapitalkosten*

##### 2. Quartal – 2006

###### Exposure Drafts

- Rechnungslegungsstandards für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)
- Short-term convergence – IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*
- Short-term convergence – IAS 12 *Ertragsteuern*
- Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert

## Neues auf europäischer Ebene

### Europäische Kommission übernimmt zahlreiche IFRS und IFRIC

Ende Dezember und Anfang Januar hat die Europäische Kommission die folgenden IFRS und IFRIC in gültiges EU-Recht übernommen. Am 22. Dezember 2005 hat die Europäische Kommission die Änderungen zu IAS 39 *Cash flow hedge accounting of forecast intragroup transactions* im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Änderungen zu IAS 39 können somit von IFRS-Anwendern eines EU-Mitgliedstaates für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 22. Dezember 2005 enden, angewendet werden.

Am 27. Januar hat die Europäische Kommission die folgenden IFRS und IFRIC als gültiges EU-Recht in den europäischen Amtsblättern veröffentlicht:

- IFRS 7 *Finanzinstrumente: Ausweis*
- Änderungen zu IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*
- Änderungen zu IFRS 4 *Versicherungsverträge* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*
- Änderungen zu IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS*
- IFRIC 6 *Verbindlichkeiten, die sich aus der Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte*

Unternehmen können die im Januar 2006 im europäischen Amtsblatt veröffentlichten IFRS und IFRIC vorzeitig, z.B. zum 31. Dezember 2005, in Anspruch nehmen, wenn der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Konzernabschlusses nach dem 27. Januar 2006 liegt.

Derzeit sind die folgenden vom IASB verabschiedeten IFRS und IFRIC noch nicht von der Europäischen Kommission in gültiges EU-Recht übernommen worden:

IFRS/IFRIC	EFRAG Empfehlung	ARC-Entscheidung	Voraussichtliche Veröffentlichung im EU-Amtsblatt
Amendments to IAS 21	Angekündigt für Februar 2006	Geplant für Februar 2006	Frühjahr 2006
IFRIC 7	14. Januar 2006	Geplant für Februar 2006	Frühjahr 2006
IFRIC 8	Angekündigt für März 2006	Geplant für Mai 2006	Sommer 2006

### **RIC veröffentlicht Interpretation zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

Am 20. Januar 2006 hat das RIC die Interpretation RIC 2 *Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten* veröffentlicht. RIC-2 stimmt im Wesentlichen mit den Regelungen des IFRIC 6 *Verbindlichkeiten, die sich aus der Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte* überein. RIC 2 ist mit dem Tag seiner Veröffentlichung anwendbar. Eine Anwendung bereits zum 31. Dezember 2005 wird empfohlen.

### **RIC-Positionspapier zur Bilanzierung von Altersteilzeit-Vereinbarungen**

Das RIC hat am 18. Januar 2006 ein Positionspapier zur Bilanzierung von Altersteilzeit-Vereinbarungen veröffentlicht. Anlass für das Positionspapier war der im Juni 2005 verabschiedete EITF Issue No. 05-5 zur Bilanzierung von Altersteilzeit-Vereinbarungen. Da in den IFRS die Bilanzierung von Altersteilzeit-Vereinbarungen nicht explizit geregelt ist, war fraglich, ob und inwieweit die Regelungen in EITF Issue No. 05-5 einen Einfluss auf die Bilanzierung nach IFRS entfalten könnten. In dem Positionspapier kommt das RIC zu dem Ergebnis, dass sich die Unterschiede zwischen EITF Issue No. 05-5 und IAS 19/IDW RS HFA 3 zwingend aus Unterschieden in den zugrunde liegenden Rechnungslegungs-Standards ergeben und EITF Issue No. 05-5 somit keinen Einfluss auf die Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen nach IFRS entfaltet.



# How fair is fair value?

Der IASB beabsichtigt, den Fair Value, d.h. den beizulegenden Zeitwert, als primäre Grundlage für die Bewertung von im Abschluss ausgewiesenen Beträgen einzuführen. Unternehmen sind bereits in zunehmendem Maße verpflichtet, ihre Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Die vom IASB in seinen Standards verwendete Definition setzt diesen jedoch im Wesentlichen mit dem Marktwert gleich. Wir sind skeptisch, ob der Fair Value in der Praxis auf Vermögenswerte und Schulden angewendet werden kann, für die kein vertraglicher Markt vorhanden ist, und was dies künftig für die Verlässlichkeit und Objektivität von IFRS-Abschlüssen bedeutet. Diese Frage wird in diesem Artikel diskutiert.

## Welche Bedeutung hat das Konzept des beizulegenden Zeitwerts im Kontext der Rechnungslegung?

Der IASB verwendet in seinen Standards eine Definition des beizulegenden Zeitwerts, die im Wesentlichen der des Marktwerts entspricht. Danach ist der beizulegende Zeitwert in den meisten Standards „der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte“. Dieser marktwertbasierte Ansatz spiegelt sich in der nebenstehenden vom US-Rechnungslegungsgremium FASB entwickelten und vom IASB übernommenen „Hierarchie für die Ermittlung beizulegender Zeitwerte“ wider:

In der Bilanzierungspraxis ist für die meisten Vermögenswerte und Schulden, die eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert erfordern, keine „Level 1“ oder „Level 2“-Bewertung möglich. Stattdessen wird der beizulegende Zeitwert ermittelt, indem geschätzt wird, welchen Marktpreis der Vermögenswert bzw. die Schuld annehmen würde, wenn ein Markt vorhanden wäre. Dabei werden häufig die Annahmen der Unternehmensleitung über die zukünftige Entwicklung und ein Bewertungsmodell zu Grunde gelegt. Dies gilt beispielsweise für Rückstellungen, Pensionsaufwendungen, aktienbasierte Vergütung und Wertminderungen von Vermögenswerten.

Es sind beobachtbare (notierte) Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Schulden zu verwenden...



Die entscheidende Frage lautet, ob solche hypothetischen „Level 3“-Fair Values für diese Vermögenswerte und Schulden ausreichend verständlich, verlässlich, relevant und vergleichbar sind, um für die Rechnungslegung geeignet zu sein.

## Wie beurteilt Ernst & Young den Fair Value-Ansatz?

Aus unserer Sicht räumt der IASB bei der Verfolgung seines Fair Value-Ansatzes für Vermögenswerte und Schulden den seiner Auffassung nach „relevanten Informationen“ ein zu großes Gewicht ein. Dabei wird nur unzureichend berücksichtigt, ob diese Informationen für die Abschlussadressaten verlässlich und verständlich sind.



Generell herrscht Einvernehmen darüber, dass das primäre Ziel der Rechnungslegung darin besteht, den Abschlussadressaten relevante, verlässliche und verständliche Information zur Verfügung zu stellen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, vernünftige geschäftliche Entscheidungen über das berichtende Unternehmen zu treffen. Was die Adressaten benötigen, sind Abschlüsse, die genug Aussagekraft für Prognosen besitzen und somit eine sachgerechte Grundlage für die Entscheidungsfindung bilden. Solche Abschlüsse sind deutlich von Abschlüssen zu unterscheiden, die den Eindruck entstehen lassen, sie stellten an sich bereits eine Prognose dar.

Unsere Bedenken hinsichtlich der Bestimmung des Fair Value gemäß „Level 3“ der von den Standardsetzern entwickelten Fair Value-Pyramide konzentrieren sich auf folgende Sachverhalte: Nach einem mathematischen Modell auf Basis von Prognosen der Unternehmensleitung ermittelte Fair Values stellen keine Fair Values im herkömmlichen Sinne dar und ihre Verwendung wirft zahlreiche Fragen über die Verlässlichkeit und Verständlichkeit der Informationen auf.

Die Standardsetter dürften sich daher jetzt mit einem großen Dilemma konfrontiert sehen: Wie können sie ihren Mark-to-Model-

Ansatz für die Bewertung von Vermögenswerten/Schulden weiterverfolgen und gleichzeitig Rechnungslegungsstandards aufstellen, die zu einem Bilanzierungsstil führen, der es Anlegern ermöglicht, die Leistung des Managements zu beurteilen, den Unternehmenswert abzuschätzen und fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen?

#### **Gibt es einen Ausweg?**

Eine Rückkehr zur alten Sicherheit des auf historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten basierenden Rechnungslegungsmodells wäre ein Rückschritt – und wird von uns mit Sicherheit nicht propagiert. Nach unserer Auffassung sollten die Rechnungslegungsgremien Standards veröffentlichen, die zu einer Bilanzierungspraxis führen, welche den Finanzmärkten transparente, verlässliche und objektive Plattformen bieten, auf deren Grundlage Vorhersagen für die künftige Entwicklung getroffen werden können.

Es ist Aufgabe des IASB, klare Grenzen abzustecken zwischen Fair Value-Informationen, die ausreichend verlässlich für die Aufnahme in den eigentlichen Abschluss sind, und ergänzenden Fair Value-Informationen, die im Anhang in Form von Bandbreiten möglicher Ergebnisse und Sensitivitätsanalysen aufzuführen sind.

Der vom IASB eingeschlagene Weg bedeutet, dass die regelmäßige Neubewertung von Vermögenswerten und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert Inkonsistenzen im Abschluss zur Folge hat. Abschlussadressaten müssen infolgedessen klar zwischen objektiven und subjektiven Zahlen, zwischen realisierten Gewinnen und Verlusten, auf der Basis von realen Marktpreisen ermittelten Gewinnen und Verlusten und auf der Basis von hypothetischen Berechnungen berechneten Gewinnen und Verlusten unterscheiden können.

Solch ein klarer Ansatz sollte gewährleisten, dass die mit dem Konzept des beizulegenden Zeitwerts einhergehende Komplexität und die damit verbundenen Gewinne und Verluste Investoren keine falsche Vorstellung von der tatsächlichen wirtschaftlichen Realität vermitteln.

## Branchenspezifische Diskussionsrunden zum Thema IFRS

In den vergangenen Monaten war Ernst & Young Gastgeber einer Reihe von branchenspezifischen Diskussionsrunden zum Thema IFRS. Zu den Teilnehmern zählten leitende Mitarbeiter führender europäischer Unternehmen sowie Branchen- und IFRS-Experten von Ernst & Young. Die Referenten sorgten mit ihren Vorträgen zu verschiedenen Themen für lebhafte Diskussionen. Schwerpunkt waren dabei die besonderen Probleme, denen sich die einzelnen Wirtschaftszweige gegenübersehen.

Im Hinblick auf das hinter den IFRS stehende Ziel, nämlich eine einheitliche, transparente und vergleichbare Grundlage für alle Unternehmen zu schaffen, werden nach Einschätzung der Diskussionsteilnehmer noch einige Jahre vergehen, bis Unternehmen, Abschlussprüfer, Aufsichtsbehörden und andere Betroffene mit der neuen Bilanzsprache ausreichend vertraut sind und voneinander gelernt haben, um von einem akzeptablen Grad an Einheitlichkeit sprechen zu können.

2005 fanden Diskussionsrunden mit folgenden Schwerpunktthemen statt:

- *IFRS im Bankensektor:* Im Mai und Oktober vergangenen Jahres wurden zwei Gesprächsrunden in Paris und Amsterdam mit Vertretern der 25 führenden europäischen Kreditinstitute abgehalten.
- *IFRS in der Gas- und Ölindustrie:* Im Dezember 2005 fanden zwei Diskussionsrunden in Paris und London statt, zu denen Vertreter der führenden Gas- und Ölkonzerne (u. a. der BP, BG Gruppe, Total und Centrica) eingeladen waren.
- *IFRS in der Baustoffindustrie:* Im Dezember 2005 trafen sich die Vertreter führender europäischer Baustoffhersteller (u. a. CRH, Hanson, Holcim, HeidelbergCement, Italcementi und Tarmac) in London, um das Thema IFRS zu erörtern.

Weitere Veranstaltungen im März 2006 sehen u. a. das mittlerweile dritte Treffen von Bankenvertretern in London vor.

# Die wesentlichen Auswirkungen der IFRS auf Unternehmen der Versorgungswirtschaft



**Gerd Lützeler**  
Partner Ernst & Young

## Das Interview dieser Ausgabe mit Gerd Lützeler

Gerd Lützeler ist Partner bei Ernst & Young in Düsseldorf. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung.

Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt die Betreuung führender Unternehmen in der Versorgungswirtschaft. Er ist Mitglied der „Working Party for International Accounting“ und des „Aussschusses für internationale Zusammenarbeit“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Herr Lützeler leitet die Ernst & Young Global IFRS Utilities Industry Group.

Da sich die Anwendung der IFRS in vielen Ländern immer mehr verbreitet, wird es auf Branchenebene zunehmend wichtig, die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften einheitlich anzuwenden, um den Vergleich zwischen „Peer Groups“ zu ermöglichen. Global Eye on IFRS bat Gerd Lützeler, Partner bei Ernst & Young, kürzlich um ein Gespräch über die Themen, die speziell für die Versorgungswirtschaft relevant sind.

### *Welches sind die größten Herausforderungen für die Versorgungswirtschaft bei der Einführung der IFRS?*

Auf Grund der komplexen Struktur der Versorgungswirtschaft sind IFRS-Anwender doppelt betroffen. Zum einen sehen sie sich einer Vielzahl neuer Standards gegenüber, gleichzeitig fehlt es jedoch an spezifischen Anwendungsleitlinien für die Branche.

Wahrscheinlich zählt die Versorgungswirtschaft zu den Branchen, die die Auswirkungen der IFRS-Umstellung am stärksten zu spüren bekommen. Für viele Versorgungsunternehmen war die Erstanwendung der IFRS mit erheblichen Änderungen bei der Bilanzierung von langfristigen Verträgen, Sachanlagen und Emissionsrechten verbunden.

In den Halbjahresabschlüssen 2005 wurden von den Unternehmen wesentliche Gewinne bzw. Verluste aus Energieverträgen ausgewiesen, die jetzt gemäß IAS 39 zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. In einigen Fällen machten diese ausgewiesenen Gewinne bis zu 50 % des Periodenergebnisses der Unternehmen aus. Die Schwierigkeit besteht darin, den Marktteilnehmern die Gründe für diese Ertragsschwankungen plausibel zu machen. Die meisten Unternehmen versuchen, die Auswirkungen die-

ser Schwankungen von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung abzukoppeln. Einige Unternehmen lösten das Problem, indem sie Änderungen des Fair Value dieser Verträge in einem gesonderten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auswiesen. Andere wiederum machten zusätzliche Angaben oder Erläuterungen im Lagebericht.

### *Wie wirkt sich die Anwendung von IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung auf die Versorgungsindustrie und insbesondere auf den Abschluss von Energieverträgen aus?*

Ein Großteil der Versorgungsunternehmen schließt solche Verträge ab. Dabei kann es sich um Kauf- oder Verkaufsverträge für Öl, Gas, Kohle, Strom, etc. handeln. Gegenstand eines solchen Vertrags können neben der physischen Lieferung der Güter auch Sicherungen oder Spekulationsgeschäfte sein. Gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften haben die Unternehmen Lieferverträge im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit für gewöhnlich nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Auf Grund der komplexen Bestimmungen von IAS 39 sind einige dieser Verträge in der Bilanz nunmehr zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Eine

weitere Auswirkung auf die Bilanzierung ergibt sich aus der Vorschrift, Finanzderivate, die in zu erfüllende Verträge eingebettet sind, vom Basisvertrag abzutrennen und zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen. Die Vorschriften für die Abtrennung und Erfassung dieser Finanzderivate sind kompliziert und ihre Identifizierung und Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert erfordert einen hohen Zeit- und Arbeitsaufwand.

#### **Was sind die Folgen dieser erhöhten Volatilität aus Sicht der Anleger?**

Zunächst einmal sollten die Geschäftsleitungen der Unternehmen genügend Zeit einplanen, um sich mit den Auswirkungen der Erstanwendung von IAS 39 auseinander zu setzen. Das Management muss gegenüber den Märkten begründen können, warum bestimmte in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Beträge nicht so bedeutend sind wie sie erscheinen. Wichtig ist dabei, wie die Unternehmen ihre Ertragszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen. Allerdings sehen die IFRS in dieser Hinsicht einen recht großen Spielraum vor.

Ein weiterer Lösungsansatz der Unternehmen bestand darin, die Auswirkungen des Standards auf die Ertragsschwankungen durch Anwendung des Hedge Accounting nach IAS 39 abzumildern. Letzteres ist jedoch an sehr strenge Bedingungen geknüpft. So kann es vorkommen, dass Energieverträge, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen wurden, nicht die Voraussetzungen für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäft erfüllen, was zusätzliche Schwankungen in der Gewinn- und Verlust-

rechnung zur Folge hat. In solchen Fällen ist eine effiziente Kommunikation zwischen Unternehmensleitung, Anteilseignern und sonstigen Stakeholdern zu gewährleisten.

#### **Was lässt sich über die wirtschaftlichen Auswirkungen sagen?**

Ein positiver Effekt ist, dass die Unternehmen den Einfluss von Energieverträgen auf das extern ausgewiesene Ergebnis besser steuern können, wenn sie ihr Rohstoffrisikomanagement an die Erfordernisse von IAS 39 anpassen. Anstelle eines Geschäftsbuches (wie in der Vergangenheit von vielen Unternehmen praktiziert) kann es nun erforderlich sein, drei Bücher für Energieverträge zu führen: ein Handelsbuch, ein Buch für Sicherungsgeschäfte und ein (physisches) Buch für den Eigenverbrauch.

Zudem haben zahlreiche Branchenführer viel Zeit und Geld investiert, um ihre internen Kontrollsysteme im Zusammenhang mit der Bewertung von komplexen Verträgen aufzurüsten. Da die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge für das Management oftmals ungewohnt hoch sind, ist es manchmal schwierig, sie hinreichend zu begründen. Kann die Unternehmensleitung z. B. die Auswirkungen einer Änderung des Preises für Brent-Öl um einen Dollar auf langfristige Gaslieferverträge mit einer komplexen Preisformel tatsächlich vorhersagen?

Daher ist es von größter Bedeutung, das Fehlerrisiko mittels interner Kontrollen weitgehend zu minimieren. Unternehmen, die an US-Börsen notiert sind, haben als

Folge der Bestimmungen des Sarbanes-Oxley Act diesbezüglich die Vorreiterrolle übernommen. Doch sind inzwischen auch Unternehmen, die über keine Notierung an einer US-Börse verfügen, auf den Zug aufgesprungen und haben die Implementierung interner Kontrollen zur Chefsache gemacht.

#### **IFRIC 3 Emissionsrechte wurde vom IASB zurückgezogen. Wie werden europäische Energieunternehmen Ihrer Meinung nach bei der Bilanzierung von Emissionen und Emissionsrechten nach dem Emissionsrechtehandelssystem der EU vorgehen?**

Hier kristallisieren sich unterschiedliche Praktiken heraus. Einige Unternehmen wenden die gemäß der zurückgezogenen Interpretation IFRIC 3 vorgesehene Bilanzierungsmethode an. Wir sind der Ansicht, dass es sich hierbei nach wie vor um eine angemessene Interpretation bestehender IFRS und somit eine akzeptable Bilanzierungsmethode handelt. Eine Alternative wäre die Bilanzierung der Nettoschuld. Bei Anwendung dieser Methode in Übereinstimmung mit IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* würde ein Unternehmen die Emissionsrechte zum Nominalwert (in diesem Fall Null) ansetzen und nur in dem Umfang eine Rückstellung bilden, in dem die tatsächlich angefallenen Emissionen nicht durch vorhandene Rechte abgedeckt werden können.

#### **Welche Fragen stehen für Versorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Gegenständen des Anlagevermögens nach IFRS an vorderster Stelle?**

Die Bilanzierung von Gegenständen des Anlagevermögens ist für Unternehmen der Versorgungswirtschaft ein vordringliches Thema, da die Branche anlagenintensiv ist. Eine Frage, die fast jedes Unternehmen dieser Branche beschäftigt, ist die Anwendung des Komponentenansatzes. Der richtigen Anwendung dieses Ansatzes muss eine detaillierte Analyse vorausgehen, um die maßgeblichen Komponenten eines Kraftwerks oder eines Stromnetzes zu identifizieren. Diese Komponenten sind gesondert zu bilanzieren und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese herausfordernde Aufgabe erfordert im Allgemeinen ein umfassendes technisches Verständnis, welches über die Möglichkeiten der Buchhaltungsabteilung hinausgeht.

Ähnlich wie in anderen Branchen spielt die Bestimmung zahlungsmittelgenerierender Einheiten für die Durchführung von Werthaltigkeitstest eine besondere Rolle. Dies gilt in besonderem Maße für den Energiesektor, wo Anlagevermögen häufig auf Portfoliobasis verwaltet wird. In diesem Fall ist zu bestimmen, ob jedes einzelne Kraftwerk das Kriterium als zahlungsmittelgenerierende Einheit erfüllt oder ob mehrere Kraftwerke gemeinsam eine zahlungsmittelgenerierende Einheit bilden.

***Welche Maßnahmen ergreift die Versorgungswirtschaft von sich aus, um die konsistente Anwendung der IFRS zu gewährleisten?***

In Anbetracht der Vielzahl interpretierungsbedürftiger Sachverhalte hat die Versorgungsbranche das International Energy

Accounting Forum (IEAF) gegründet. Hier werden – unter Beteiligung der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der führenden Versorgungsunternehmen – branchenspezifische Probleme unter dem Blickwinkel der IFRS erörtert. Ziel ist es, gemeinsame Interpretationen dieser Sachverhalte und „Best Practices“ für deren Bilanzierung zu entwickeln. Im Dezember 2005 trat das Forum zum siebten Mal zusammen.

Das IEAF sieht sich darüber hinaus als Sprachrohr der Versorgungsbranche gegenüber dem IASB und dem IFRIC und arbeitet darauf hin, die beiden Rechnungslegungsgremien sensibler für die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf diesen Wirtschaftszweig zu machen.

***Welche Antworten bietet Ernst & Young auf die komplexen Bilanzierungsfragen der Versorgungsindustrie?***

Ernst & Young hat – wie für alle anderen Branchen – eine Expertengruppe für die Versorgungsindustrie eingerichtet, die sich mit den besonderen Erfordernissen, die die IFRS an Versorgungsunternehmen stellen, befasst. Die Global IFRS Utilities Industry Group trifft sich in regelmäßigen Abständen, um Probleme zu erörtern und technische Lösungen vorzutragen, die anschließend vom EY Global IFRS Policy Committee abgesegnet werden. Auf diese Weise trägt Ernst & Young seinen Teil zur Entwicklung konsistenter, hochwertiger IFRS-Interpretationen weltweit bei.

# Im Blickpunkt

## Funktionale Währung und die Auswirkungen der jüngsten Änderungen des IASB zu IAS 21

### Einleitung

Das Konzept der funktionalen Währung, das bereits seit 1982 in den US-GAAP (FAS 52) verankert ist, wurde im Zuge der Überarbeitung von IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* im Jahr 2003 in diesen Standard übernommen.

Die vorherige Fassung von IAS 21 verwendete das Konzept der „Berichtswährung“. Diese wurde als „Berichtswährung eines Unternehmens“ bezeichnet, eine genaue Beschreibung fehlte jedoch. Die Interpretation SIC-19 *Berichtswährung – Bewertung und Darstellung von Abschlüssen gemäß IAS 21 und IAS 29* nahm sich des Problems an, indem sie anhand von Beispielen veranschaulichte, wie ein Unternehmen eine Währung für die Bewertung von Abschlussposten bestimmt (die „Bewertungswährung“).

Die Überarbeitung von IAS 21 im Jahr 2003 hatte vor allem die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien für die Umrechnungsmethode und die Bestimmung der funktionalen Währung und der Darstellungswährung zum Ziel. Der wichtigste Schritt war dabei die Streichung des Konzepts der Berichtswährung und dessen Ersatz durch die beiden folgenden Begriffe:

- die funktionale Währung, d. h. die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist (einschließlich des Konzepts der „Bewertungswährung“ aus SIC-19)
- die Darstellungswährung, d. h. die Währung, in der der Abschluss des Unternehmens dargestellt wird.

Der Begriff der funktionalen Konzernwährung existiert in den IFRS nicht. Bei der funktionalen Währung handelt es sich um das einem einzelnen Unternehmen/einer einzelnen Geschäftstätigkeit zu Grunde liegende Konzept.

Umfasst ein Konzern eigenständige Geschäftsbereiche mit verschiedenen funktionalen Währungen, werden die Ergebnisse und

die Vermögens- und Finanzlage jedes einzelnen Geschäftsbereichs in einer gemeinsamen Währung ausgewiesen, damit der Konzernabschluss dargestellt werden kann. Diese gemeinsame Währung ist die Darstellungswährung für den Konzernabschluss und dient gewöhnlich, jedoch nicht notwendigerweise, als funktionale Währung des obersten Mutterunternehmens.

IAS 21 schreibt vor, dass jeder einzelne Geschäftsbereich innerhalb eines Konzerns – sei es ein Tochterunternehmen, ein Joint Venture, ein assoziiertes Unternehmen oder ein Unternehmen mit ausländischen Geschäftsbetrieben – seine funktionale Währung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Standards bestimmen und Ergebnisse sowie Vermögens- und Finanzlage in dieser Währung bewerten muss. Bei der Wahl der funktionalen Währung sind neben den vorherrschenden, mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Cashflows eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Das Ziel besteht darin, die Währung zu identifizieren, die im Wesentlichen den größten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit hat, und nicht die Währung, in der die Transaktionen abgeschlossen wurden.

Dadurch hat sich IAS 21 sowohl für Unternehmen, die noch dabei sind, ihre Rechnungslegung auf IFRS umzustellen, als auch für IFRS-Bilanzierer, die die überarbeiteten Standards erstmals im Geschäftsjahr 2005 anwenden, zu einem der komplexeren Standards entwickelt. Nach unseren Erfahrungen empfinden viele multinationale Konzerne die Umsetzung der Vorschrift als zu zeitaufwendig und anspruchsvoll, insbesondere bei Nichthandelsunternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Hier legt der im Standard auf externe Faktoren gesetzte Schwerpunkt nahe, dass die funktionale Währung von „Konzern“-Tochterunternehmen mit der funktionalen Währung des Mutterunternehmens durchaus identisch sein kann, unabhängig vom Sitzland des Unternehmens und der Währung, in der es seine Transaktionen tätigt.



### **Wie lässt sich die funktionale Währung bestimmen?**

IAS 21 definiert die funktionale Währung als „die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist“. In den Paragraphen 9 bis 11 werden die bei der Bestimmung der Währung zu berücksichtigenden Faktoren näher ausgeführt. Paragraph 9 beschreibt die primären Faktoren, die Aufschluss über die funktionale Währung geben können, die Paragraphen 10 und 11 listen weitere sekundäre Indikatoren auf.

Für viele Unternehmen ist die Währung, in der es hauptsächlich Zahlungsmittel erwirtschaftet und aufwendet, der beste Bestimmungsfaktor für dieses primäre Wirtschaftsumfeld. Diese wird weiterhin definiert als die Währung, die den größten Einfluss auf die Verkaufspreise von Waren und die Lohn-, Material und sonstigen Kosten hat sowie als die Währung des Landes, dessen Wettbewerbskräfte und Bestimmungen für die Verkaufspreise seiner Waren und Dienstleistungen ausschlaggebend sind. Für Unternehmen, die über unabhängige wirtschaftliche Geschäftsbereiche verfügen, ist die ausschließlich auf Grund der vorgenannten Faktoren vorgenommene Bestimmung in der Regel einfach.

Geben die primären Indikatoren jedoch nicht eindeutig Aufschluss über die funktionale Währung, verlangt IAS 21 die Hinzuziehung der in den Paragraphen 10 und 11 aufgeführten Faktoren. Paragraph 10 schließt Faktoren ein wie die Währung, in der Mittel aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumenten) generiert werden, und die Währung, in der Einnahmen aus betrieblicher Tätigkeit normalerweise einbehalten werden. Paragraph 11 schreibt vor, die relative Unabhängigkeit von anderen Konzernunternehmen in die Entscheidung mit einzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens zu einem Großteil mit anderen Konzernunternehmen abgewickelt werden, ob das betreffende Unternehmen seine Schuldverpflichtungen selbst bedienen kann, ohne dass hierfür Mittel von anderen Konzernunternehmen bereitgestellt werden, und ob die vom Unternehmen erzeugten Cash Flows jederzeit an eine andere Konzerngesellschaft weitergeleitet werden können. Dies hat zur Folge, dass in Fällen, in denen das Tochterunternehmen tatsächlich lediglich eine Erweiterung eines anderen Konzernunternehmens, z. B. des Mutterunternehmens, darstellt, die funktionale Währung von Tochter und Mutter identisch ist.

Trotz dieser in IAS 21 enthaltenen Leitlinien ist die Bestimmung der funktionalen Währung besonders schwierig, wenn das betreffende Unternehmen nur wenige Transaktionen mit externen Parteien abwickelt und ausschließlich als Zwischenholding oder als Investmentgesellschaft innerhalb eines Konzerns fungiert. In solchen Fällen ist die Bestimmung einer geeigneten funktionalen Währung von der Unternehmensleitung auf Grundlage der in diesem Standard dargelegten Grundsätze vorzunehmen.

### Welche Auswirkungen haben die Änderungen zu IAS 21 vom Dezember 2005 auf die Bilanzierungspraxis?

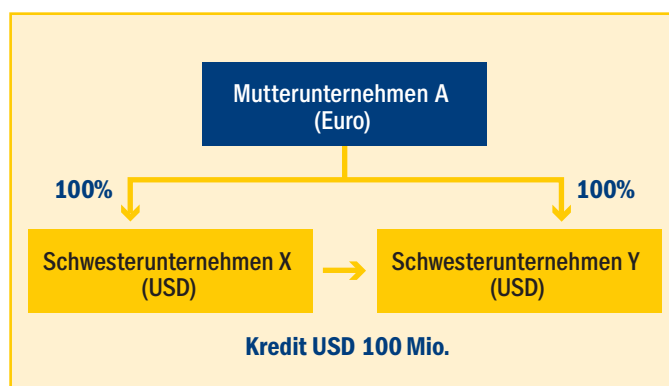
Bereits die 2003 vorgenommene Neufassung von IAS 21 erwies sich als deutliche Verbesserung gegenüber der Vorgängerversion. So waren die Konzepte der funktionalen Währung und der Darstellungswährung klarer umrissen und es wurde ein Großteil der zusätzlichen Leitlinien aus SIC 19 in IAS 21 übernommen. Doch waren einige Sachverhalte nach wie vor uneindeutig und zu komplex, so dass der IASB entschied, zwei der Problembereiche durch eine Änderung des Standards im Dezember 2005 zu adressieren.

Der Wortlaut von IAS 21 wurde wie folgt geändert, um nachstehende Zusammenhänge verständlicher zu machen:

- Monetäre Posten (z. B. eine Forderung oder Verbindlichkeit) zwischen einer Tochtergesellschaft des Konzerns (der selbst einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen kann) und einem ausländischen Geschäftsbetrieb können Teil einer Investition des Konzerns in diesen ausländischen Geschäftsbetrieb sein.
- Monetäre Posten, die Teil einer Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen, können auch in einer anderen Währung als der funktionalen Währung des obersten Mutterunternehmens oder des ausländischen Geschäftsbetriebs angegeben sein.

Diese Sachverhalte sind in den Beispielen 1 und 2 dargestellt.

In der in Beispiel 1 dargestellten Konzernstruktur verwendet Mutterunternehmen A als funktionale Währung Euro, der gleichzeitig die Darstellungswährung des Konzerns (Konzern A) ist. Mutterunternehmen A hat zwei 100 %ige Tochterunternehmen, Schwe-



Beispiel 1

sterunternehmen X und Schwesterunternehmen Y, die beide USD als funktionale Währung verwenden. Schwesterunternehmen X hat überschüssige Finanzmittel in Höhe von USD 100 Mio. Es verleiht diese Finanzmittel an Schwesterunternehmen Y in der Erwartung, das Geld erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerhalten. Die Frage lautet, ob ein Kredit direkt zwischen dem Mutterunternehmen A und Schwesterunternehmen Y anstatt indirekt durch eine andere Konzerngesellschaft, z. B. Schwesterunternehmen X, vergeben werden muss, um die Voraussetzungen für eine Bilanzierung als Nettoinvestition in Schwesterunternehmen Y zu erfüllen.

Nach Ansicht von Ernst & Young war es auch vor den Änderungen des IAS 21 nicht zwingend notwendig, dass der Kredit von dem Mutterunternehmen an die Tochtergesellschaft ausgereicht wird, er kann durchaus auch von einer anderen Konzerngesellschaft vergeben werden. Damit bei der Konsolidierung jedoch die Umrechnungsdifferenz im Eigenkapital widerspiegelt werden kann, hätte der Kredit u. E. auf die gleiche Währung lauten müssen wie die funktionale Währung entweder des obersten Mutterunternehmens oder des Kreditnehmers. In dem in Beispiel 1 dargestellten Szenario ist daher bei der Konsolidierung die Erfassung der Umrechnungsdifferenz aus dem Kredit im Eigenkapital zulässig, da als Kreditwährung und als funktionale Währung die gleiche Währung, nämlich USD, verwendet wird. Wäre der Kredit jedoch in einer anderen Währung als EUR oder USD ausgereicht worden, hätte die Umrechnungsdifferenz bei der Konsolidierung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden müssen.

Andere Kommentatoren widersprachen unserer damaligen Interpretation. Der Board hat sich dieses Problems angenommen, indem er IAS 21 um einen neuen Paragraphen 15A ergänzt hat. Dieser soll klarstellen, dass die Nettoinvestition auch einen Kredit zwischen jedem anderen Konzernunternehmen (z. B. Schwesterunternehmen X) und dem ausländischen Geschäftsbetrieb beinhalten kann. Daher könnten im vorliegenden Beispiel die Umrechnungsdifferenzen aus dem Kredit zwischen X und Y im Konzernabschluss von Konzern A in einen separaten Posten des Eigenkapitals umgegliedert werden. In Anlehnung an unsere bisherige Interpretation betrachten wir die Aufnahme des Paragraphen 15A in den Standard lediglich als Klarstellung der dort dargelegten Position und nicht als Änderung der Bilanzierungsvorschriften von IAS 21.

Diese Klarstellung änderte jedoch nichts daran, dass der Kredit auf die gleiche Währung lauten muss, wie die funktionale Währung des obersten Mutterunternehmens oder des Kreditnehmers. Aus diesem Grund änderte der Board ebenfalls IAS 21.33, um die Vorschrift zu erweitern. Beispiel 2 zeigt die Auswirkungen dieser Änderung.

In der in Beispiel 2 dargestellten Konzernstruktur verwendet das Mutterunternehmen A als funktionale Währung Euro, der gleichzeitig die Darstellungswährung des Konzerns (Konzern A) ist. Mutterunternehmen A hält eine direkte Beteiligung an einer Zwischenholdinggesellschaft (Gesellschaft B), die USD als funktionale Währung verwendet. Gesellschaft B hat eine Tochtergesellschaft

(Gesellschaft C), die GBP als funktionale Währung verwendet. Gesellschaft B gewährt Gesellschaft C einen Kredit in Höhe von USD 100 Mio. Die Frage lautet, ob der Kredit als Teil der Nettoinvestition von Konzern A in Gesellschaft C bilanziert werden kann und ob Umrechnungsdifferenzen in das Eigenkapital umgegliedert werden können.

Die ursprüngliche Fassung von IAS 21 schrieb insbesondere vor, dass Umrechnungsdifferenzen aus monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens in einen ausländischen Geschäftsbetrieb waren, nur dann in das Konzerneigenkapital umgegliedert werden konnten, wenn der monetäre Posten in der funktionalen Währung der obersten Muttergesellschaft oder des betreffenden ausländischen Geschäftsbetriebs angegeben war. Lautete der Kredit auf eine dritte Währung wie in Beispiel 2, verblieben die Umrechnungsdifferenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses von Konzern A.

Der IASB hat das Problem jetzt dadurch gelöst, dass er im Zuge der Änderung von IAS 21 die Teile von Paragraph 33 gestrichen hat, die die Umgliederung solcher Umrechnungsdifferenzen in das Eigenkapital bislang untersagten. Das bedeutet, dass die Umrechnungsdifferenzen aus dem von Gesellschaft B an Gesellschaft C vergebenen Kredit in Höhe von USD 100 Mio. im Konzernabschluss von Konzern A nunmehr in einen separaten Posten des Eigenkapitals umgegliedert werden können. Dieser Änderungs-vorschlag hat dazu geführt, dass deutlich mehr Finanzierungsinstrumente als Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb bilanziert werden können.



Beispiel 2

In der Europäischen Union angesiedelte Unternehmen, die die „in EU-Recht übernommenen“ IFRS anwenden, kommen erst dann in den Genuss dieser geänderten Vorschrift, wenn die Änderungen des Paragraphen 33 von der EU formal übernommen werden. Wenn das Datum, an dem der Konzernabschluss unterzeichnet wird, vor dem Datum der formalen Übernahme durch die EU liegt, hat ein Unternehmen IAS 21 in der Version des Jahres 2003 anzuwenden. Die formale EU-Übernahme wird für dieses Frühjahr erwartet.

Wendet ein Unternehmen die Änderungen in Paragraph 33 vor dessen Übernahme in EU-Recht an, wurde der Abschluss zwar in

Übereinstimmung mit den IFRS erstellt, er steht jedoch nicht in Einklang mit den von der EU übernommenen IFRS. In Fällen, in denen die Auswirkungen wesentlich sind, werden die Abschlussprüfer für diese Abschlussberichte einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen müssen. Alle anderen Unternehmen, die die IFRS uneingeschränkt anwenden (d. h. Unternehmen, die nicht der IFRS-Verordnung der EU unterliegen, oder börsennotierte Unternehmen, die sowohl nach den in EU-Recht übernommenen IFRS als auch nach allen übrigen IFRS bilanzieren), können diese Änderungen ab 1. Januar 2006 oder auf Wunsch zu einem früheren Zeitpunkt anwenden. Wir weisen jedoch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir die Aufnahme von Paragraph 15A in den Standard lediglich als Klarstellung der in IAS 21 (2003) dargelegten Position betrachten.

#### **Welche Maßnahmen sollten angesichts der jüngsten Änderungen getroffen werden?**

Die Unternehmen sollten bereits getroffene Entscheidungen bezüglich der Bilanzierung von Umrechnungsdifferenzen im Konzernabschluss noch einmal überprüfen, wenn der bilanzierte Sachverhalt Parallelen zu den oben aufgeführten Beispielen 1 und 2 aufweist. Auf diese Weise lässt sich feststellen, ob die Änderungen in IAS 21 auch eine Änderung der Bilanzierungsmethode erforderlich machen.

Dabei müssen alle IFRS-Anwender im Auge behalten, dass die Bestimmung der funktionalen Währung ein maßgeblicher Faktor ist, wenn die Konzernstruktur geändert oder neue Sicherungs- oder Steuerstrategien implementiert werden sollen. Dies gewährleistet, dass frühere im Konzern getroffene Entscheidungen hinsichtlich der funktionalen Währung ihre Gültigkeit behalten. Sollten sich zudem die Geschäftstätigkeit oder die Sachverhalte eines bestimmten Konzernunternehmens aus irgendwelchen Gründen ändern, ist evtl. eine Neubestimmung der funktionalen Währung dieses Unternehmens vorzunehmen, um festzustellen, ob Nachbesserungen erforderlich sind.

Für Konzerne, die ihre Rechnungslegung zu einem späteren Zeitpunkt auf IFRS umstellen wollen, ist die Bestimmung der funktionalen Währung eine der Grundvoraussetzungen. Die Unternehmensleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass der dabei verfolgte Ansatz für jedes einzelne Konzernunternehmen dokumentiert und konzernweit eine einheitliche Methode angewandt wird. Dies gilt

insbesondere, wenn unterschiedliche Kriterien angewandt werden, die eine Ermessensentscheidung notwendig machen. Nach unseren Erfahrungen im abgelaufenen Jahr kann dieser Prozess sehr zeit- und arbeitsaufwendig sein.



## Veröffentlichungen von Ernst & Young und nützliche Links



### Neue IFRS-Materialien

#### **Converting to IFRS: An analysis of implementation issues**

Diese Veröffentlichung befasst sich mit ausgewählten Standards und erörtert wichtige Fragen zum Thema Implementierung im Zusammenhang mit der Umstellung auf IFRS. Beispiele aus unterschiedlichen Branchen sollen Unternehmen, Geschäftsleitungen, Prüfungsausschüssen und Lesern von Abschlüssen die Herausforderungen und Chancen verdeutlichen. Ein Kapitel ist den Auswirkungen der IFRS-Umstellung auf die Organisation, die betrieblichen Prozesse und die Informationssysteme von Unternehmen gewidmet, deren Umstellung oftmals einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert.\*



#### **IFRS - The implications for the building materials sector**

Diese Veröffentlichung enthält eine Zusammenfassung sowie eine Analyse der Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der IFRS auf die Baustoffindustrie. Es wird untersucht, wie vergleichbar die Abschlüsse von IFRS-Bilanzierern und IFRS-Erstanwendern zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem alle eine einheitliche Rechnungslegungsplattform verwenden, tatsächlich sind. In weiteren Artikeln informieren wir über das Thema Emissionsrechte und den neuen Standard IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* und befragen einen Branchenanalysten zu seiner Meinung über die IFRS.\*



#### **IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures**

Diese Veröffentlichung bietet einen Überblick über IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* und erläutert die wichtigsten Unterschiede zu den bestehenden Angabevorschriften für Finanzinstrumente. Der Anhang enthält einen detaillierten Vergleich von IFRS 7 mit den Angabevorschriften von IAS 30 und IAS 32.\*



#### **Developments in IFRS for financial instruments (Issue 18 - January 2006)**

Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Ergebnisse und die Auslegungen von Ernst & Young der im November und Dezember 2005 in den Sitzungen des IASB und des International Financial Reporting Interpretations Committee über Finanzinstrumente geführten Beratungen zusammen.\*

### In Kürze erhältlich



#### **Aktienbasierte Vergütung**

Diese Broschüre informiert umfassend über IFRS 2 *Aktienbasierte Vergütung*. Darüber hinaus wird untersucht, ob bestimmte Transaktionen in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen und somit die Anwendung dieses Standards und die Erfassung durch das Unternehmen als Aufwand erfordern. Ein weiterer Artikel befasst sich eingehend mit den bei der Erstellung aktienbasierter Vergütungspläne zu berücksichtigenden Sachverhalten. Zum besseren Verständnis der Thematik befindet sich am Ende der Broschüre ein Glossar mit Begriffen, die im Zusammenhang mit aktienbasierter Vergütung verwendet werden. Die Publikation steht in Kürze unter [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) zum Download bereit.

\* Die Publikation steht unter [www.ey.com/ifrs](http://www.ey.com/ifrs) zum Download bereit.

**Ernst & Young Online**

Ernst & Young Online ist ein exklusives, zugriffsbeschränktes, weltweites Internetportal für Mandanten, das einen ständigen Zugang zu wichtigen Informationen zu IFRS gewährt. Dazu gehören:

**Global Accounting & Auditing Information Tool (GAAIT)**

- Suchmaschine für die Rechnungslegungsstandards zahlreicher Länder und Organisationen
- Sofortiger Einblick abhängig von den individuell gewählten Zugriffsmöglichkeiten
- International GAAP®online enthält den Kommentar von Ernst & Young International GAAP® 2005, Beispiele von IFRS-Abschlüssen sowie die offiziellen Standards des IASB, Exposure Drafts, Diskussionspapiere und vollständige Jahresabschlüsse von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 440)
- IFRS / US GAAP Comparison – Umfassendes Referenzwerk zur Rechnungslegung, einschließlich Vergleich zwischen den Regelungen von IFRS und US-GAAP. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 220)
- International GAAP und GAAS – umfasst die IFRS, International Auditing Standards des IFAC sowie Stellungnahmen und Anwendungsleitlinien und hilfen von Ernst & Young. (Jährlicher Bezugspreis für Einzelabonnenten: € 30)
- International GAAP® Disclosure Checklist 2005 – Diese elektronische Checkliste enthält die Angabe- und Darstellungserfordernisse der IFRS sowie die entsprechenden Anwendungsrichtlinien über Umfang und Auslegung bestimmter Angabepflichten. Verfügbar im Zusammenhang mit einem der vorstehend aufgeführten Jahresabonnements.
- IFRS Web-based Learning – Eine Serie von Modulen zu grundlegenden Rechnungslegungskonzepten und IFRS-Kenntnissen. Die Module können jederzeit und in jeder beliebigen Reihenfolge für Selbststudienzwecke oder zur Auffrischung von IFRS-Kenntnissen verwendet werden. Das Web-based Learning ist zusammen mit einem der vorstehend aufgeführten Jahresabonnements erhältlich.

**International GAAP® & GAAS Digest (kostenlos)**

- Laufende Informationen über die Entscheidungen des International Accounting Standards Board (IASB) und der International Federation of Accountants (IFAC)
- Neuigkeiten von Ernst & Young

**International GAAP® 2005**

Der neue umfassende Kommentar von Ernst & Young bietet schlüssige und praktische Anwendungs- und Interpretationshilfen für die weltweit einheitliche Anwendung der IFRS. International

GAAP® 2005 kann zum Preis von € 140 je Exemplar über Lexis Nexis, Tel. +44 (0) 20 8662 2000, Fax +44 (0) 20 7400 2570 oder online bei [www.lexisnexis.co.uk/ifrs](http://www.lexisnexis.co.uk/ifrs) bestellt werden.

**[ey.com/ifrs](http://ey.com/ifrs)**

- Öffentlich zugängliche Website
- IFRS Conversion Approach von Ernst & Young
- Fachpublikationen
- *Global Eye on IFRS* – Onlineversion und archivierte Ausgaben der englischen Originalausgabe
- Weltweite Ansprechpartner bei Ernst & Young

**Thought Center Webcasts ([ey.com/ifrswebcast](http://ey.com/ifrswebcast))**

- Interaktive Diskussionen, die Einblick in die aktuellen Entwicklungen der IFRS gewähren
- Live-Version sowie Archiv-Version auf Anforderung
- Verfügbare IFRS-Webcasts: IFRS 1 *First-time Adoption of IFRS*, An overview of the new IAS 32 and IAS 39 Standards, IFRS 2 *Share-based Payment and IAS 36 Impairment of Assets*.

**Die nachfolgend aufgeführten Webseiten gewähren Zugang zu weiteren Informationen bezüglich IFRS oder anderen Materialien zur internationalen Rechnungslegung:****International Accounting Standards Board**

[www.iasb.org.uk](http://www.iasb.org.uk)

**Europäische Union**

[www.eubusiness.com/](http://www.eubusiness.com/)

[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/accounting/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/index_en.htm)

**International Federation of Accountants (IFAC)**

[www.ifac.org](http://www.ifac.org)

**European Financial Reporting Advisory Group**

[www.efrag.org](http://www.efrag.org)

**European Federation of Accountants (FEE)**

[www.fee.be](http://www.fee.be)

**United States Securities & Exchange Commission (US SEC)**

[www.sec.gov](http://www.sec.gov)

**Financial Accounting Standards Board (FASB)**

[www.fasb.org](http://www.fasb.org)

**Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)**

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)

## Ihre Kontaktpartner in der Schweiz

Bruno Chiomento in Basel  
Tel. 058 286 83 20  
bruno.chiomento@ch.ey.com

Philip Klopfenstein in Basel  
Tel. 058 286 83 89  
philip.klopfenstein@ch.ey.com

Roland Ruprecht in Bern  
Tel. 058 286 61 87  
roland.ruprecht@ch.ey.com

Thomas Nösberger in Bern  
Tel. 058 286 66 67  
thomas.noesberger@ch.ey.com

Fredi Widmann in Genf  
Tel. 058 286 57 04  
fredi.widmann@ch.ey.com

Mark Hawkins in Genf  
Tel. 058 286 56 75  
mark.hawkins@ch.ey.com

Fabrice Bernhard in Lausanne  
Tel. 058 286 54 07  
fabrice.bernhard@ch.ey.com

Reto Hofer in Zug  
Tel. 058 286 75 03  
reto.hofer@ch.ey.com

Andreas Loetscher in Zürich  
Tel. 058 286 42 26  
andreas.loetscher@ch.ey.com

Chris Schibler in Zürich  
Tel. 058 286 33 27  
christian.schibler@ch.ey.com

Eric Ohlund in Zürich  
Tel. 058 286 47 08  
eric.ohlund@ch.ey.com

Thomas Stenz in Zürich  
Tel. 058 286 47 05  
thomas.stenz@ch.ey.com

Urs Moser in Zürich  
Tel. 058 286 34 04  
urs.moser@ch.ey.com

© 2006 EYGM Limited.  
All Rights Reserved.

Diese Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst. Sie enthält jedoch notwendigerweise Informationen in zusammengefasster Form und soll daher nur als allgemeine Orientierung dienen, die weder eigene weitergehende Nachforschungen noch fachmännische Beurteilungen ersetzt. Ernst & Young haftet nicht für Verluste aus Handlungen oder Unterlassungen, die auf in dieser Publikation veröffentlichte Inhalte zurückzuführen sind. Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen an den zuständigen Ernst & Young Berater.

## Ernst & Young IFRS services: Your local contacts

<b>Global Director</b>		<b>Japan</b>	
<i>David Lindsell</i>	<i>dlindsell@ey.com</i>	<i>Akashi Kohno</i>	<i>Kohno-ksh@shinnihon.or.jp</i>
<b>Americas</b>		<b>Continental Western Europe</b>	
<i>David Holman</i>	<i>david.holman@ey.com</i>	<i>Dominique Thouvenin</i>	<i>dominique.thouvenin@fr.ey.com</i>
Includes: Argentina, Bahamas, Barbados, Bermuda, Bolivia, Brazil, British Virgin Islands, Canada, Cayman Islands, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Israel, Jamaica, Mexico, Netherlands Antilles (Aruba), Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Trinidad and Tobago, United States, Uruguay, Venezuela		Includes: Albania, Belgium, Bulgaria, Cameroon, Congo, Cyprus, France, FYR Macedonia, Gabon, Greece, Guinea, Italy, Ivory Coast, Luxembourg, Malta, Moldova, Monaco, Morocco, Portugal (Angola), Romania, Serbia and Montenegro, Reunion, Senegal, Spain, Tunisia, Turkey	
<b>Central Europe</b>		<b>Far East</b>	
<i>Sven Hayn</i>	<i>sven.hayn@de.ey.com</i>	<i>Alden Leung</i>	<i>alden.leung@hk.ey.com</i>
Includes: Austria, Azerbaijan, Belarus, Croatia, Czech Republic, Estonia, Georgia, Germany, Hungary, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lithuania, Poland, Russia, Slovakia, Slovenia, Turkmenistan, Ukraine, Uzbekistan		Includes: China, Guam, Indonesia, Korea, Malaysia, Micronesia, Philippines, Saipan, Singapore (Brunei), Sri Lanka (Maldives), Taiwan, Thailand, Vietnam	
<b>Switzerland</b>		<b>Netherlands</b>	
<i>Roland Ruprecht</i>	<i>roland.ruprecht@ch.ey.com</i>	<i>Leo van der Tas</i>	<i>leo.van.der.tas@nl.ey.com</i>
<b>Nordic</b>		<b>Oceania</b>	
<i>Olof Cederberg</i>	<i>olof.cederberg@se.ey.com</i>	<i>Ruth Picker</i>	<i>ruth.picker@au.ey.com</i>
Includes: Denmark, Finland, Iceland, Norway, Sweden		Includes: Australia, Fiji, New Zealand	
<b>United Kingdom</b>		<b>Middle East</b>	
<i>Allister Wilson</i>	<i>awilson@uk.ey.com</i>	<i>Eric Tarleton</i>	<i>eric.tarleton@bh.ey.com</i>
Includes: Botswana, Ethiopia, Ghana, Guernsey, India, Ireland, Jersey, Kenya, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mozambique, Namibia, Nigeria, Rwanda, South Africa, Swaziland, Tanzania, Uganda, United Kingdom, Zambia, Zimbabwe		Includes: Bahrain, Egypt, Iraq, Jordan, Kuwait, Lebanon, Oman, Palestinian Authority, Qatar, Saudi Arabia, Syria, United Arab Emirates	

**Global Eye on IFRS** Please contact us at [ifrs@uk.ey.com](mailto:ifrs@uk.ey.com) if you have questions or comments about this publication.